

Klausur Nr. 1682 Zivilrecht (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 11. September 2025 wird Rechtsanwältin Rebecca Resz in ihrer Kanzlei in (...) Dachau, Mozartstraße 16, von Herrn Hubert Grüner aufgesucht. Herr Grüner erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin, Sie müssen mir in einem bereits begonnenen Prozess meiner fürchterlichen Nachbarin Alice Kleingeister gegen mich helfen. Diese Frau Kleingeister klagt unberechtigt zwei verschiedene Geldforderungen gegen mich ein. Die eine resultiert aus einer Nachbarstreitigkeit, die andere betrifft eine angebliche Forderung wegen des Verkaufs eines Kinderfahrrads.

Nun ist sogar ein Urteil ergangen, das mir am 9. September 2025 zugestellt wurde. Bereits vorher waren mir von zwei verschiedenen Amtsgerichten, erst Coburg, dann Dachau, einige Schreiben geschickt worden. Ich dachte aber, dass dies nie Konsequenzen haben könnte, weil die Forderungen unbegründet sind und ich deswegen bereits zweimal gegen das Verfahren protestiert hatte. Ich hatte nämlich zum einen nach dem zweiten gerichtlichen Schreiben, einem sog. Vollstreckungsbescheid, einen Einspruch eingelegt. Auf die zuvor gekommene Mahnung vom Amtsgericht Coburg hatte ich leider nicht schnell genug reagiert. Ich wollte mich erst beraten lassen und habe dabei übersehen, dass da eine Frist lief.

Zum anderen habe ich dann später, als diverse Schreiben vom Dachauer Amtsgericht kamen, erneut begründet, warum ich die Forderung für unberechtigt halte. Es war wohl ein Fehler, dass ich dann nicht zu dem Termin gegangen bin. Aber ich habe mir keine großen Sorgen gemacht, weil ich dachte, dass meine bisherigen Schreiben für eine Klageabweisung ausreichen würden. Vor lauter Stress habe ich mir dann erst nach dem Urteil die ganzen Hinweise und Belehrungen angesehen. Ich hoffe, Sie können die Sache trotzdem noch irgendwie retten, obwohl ich erst so spät zu Ihnen komme.

In der Sache selbst ist Folgendes zu sagen: Zum einen geht es um eine unangenehme Nachbarstreitigkeit, die mein Grundstück betrifft. Im Jahr 2021 ist eine fürchterliche Nachbarin eingezogen, die ihr Grundstück in eine Beton- und Steinwüste verwandelt hat, sodass ich mir schon die Frage stelle, welche Behörde so etwas genehmigen kann. Aber vor allem führt die Dame Krieg gegen praktisch alle Nachbarn. Mich hat sie ganz besonders auf dem Kieker, vor allem seit sie mitbekommen hat, dass ich in Sachen Naturschutz sehr engagiert bin. Sie besitzt die Dreistigkeit, seit längerem die Entfernung einiger Bäume zu fordern, die schon seit gefühlten Ewigkeiten auf meinem Grundstück stehen. Dabei geht es um diejenige Seite meines großen Grundstücks, die direkt zu ihr angrenzt und recht weit von meinem Haus entfernt ist. Ich habe einen Großteil meines Gartens um die damals beim Erwerb bereits vorhandenen Bäume und Sträucher herum nach ökologischen Gesichtspunkten gestaltet. Das beanstandete sie bereits im ersten Frühling nach ihrem Einzug.

Jetzt soll ich plötzlich sogar Geld bezahlen, nur weil ich die Bäume nicht entfernt habe und nicht entfernen will.

Der Abstand der Bäume ist groß genug, damit keine Äste hinüberwachsen. Ich habe die Äste dort ohnehin immer wieder mal etwas eingekürzt. Auch die Wurzeln dieser Bäume sind unproblematisch, denn es handelt sich dort in Grenznähe ausnahmslos um sog. Tiefwurzler, die in tiefere Bodenschichten vordringen, aber kaum in die Breite gehen. Es ist also fast ausgeschlossen, dass die Wurzeln hinübergewachsen sind oder dies noch tun werden, und zumindest an der Oberfläche des Nachbargrundstücks ist auch nichts derartiges erkennbar.

Die zweite Forderung wegen des Kinderfahrrads ist auch eine Frechheit. Dieses halb schrottreife Rad hätte ich nie für 150 € gekauft. Meine Schwester war zu der Zeit dabei, ihrem fünfjährigen Sohn Jan ein etwas größeres Rad zu kaufen, da hätte ich wohl das vorher benutzte kleinere für meine Tochter übernehmen können. Ich bin mir ziemlich sicher, dass die Klägerin damals von einer Schenkung gesprochen hat. Wenn sie das Rad zurückhaben will, soll sie es sagen, dann geht das ganz schnell. Aber eine solche Rückgabeforderung hat sie gar nicht eingeklagt. Sie will Geld.

Ich glaube nicht, dass der Nachbar, den sie als Zeugen benannt hat, zum Inhalt eines Kaufvertrages etwas sagen kann. Bei unserem Gespräch über das Fahrrad war nach meiner Erinnerung niemand in nächster Nähe dabei. Die Klägerin wird also bestimmt keinen Kaufvertrag beweisen können. Ich selbst werde aber wohl meine Version auch nicht beweisen können. Und es ist mir auch klar, dass ich nicht werde beweisen können, dass die ganze Klage in diesem Punkt ein einziger Betrug ist.

Außerdem habe ich im Internet gelesen, dass solche Forderungen, die älter als drei Jahre sind, ohnehin schon wegen Zeitablaufes unbegründet seien. Das habe ich dem Gericht in meiner Klageerwiderung auch so vorgetragen.

Angesichts meines bereits erfolgten Vortrags an das Gericht verstehe ich nicht, warum dort trotzdem gegen mich entschieden wurde. Vielleicht hat das Gericht etwas gegen engagierte Umweltschützer und ich habe das Gericht mit meinen Ausführungen zu SUV-Fahrern und Freunden des Betongrundstücks gegen mich aufgebracht? Aber dagegen muss es doch Rechtsmittel geben.“

Herr Grüner unterschreibt eine Prozessvollmacht und übergibt einige Schriftstücke (vgl. Anlagen).

Anlage 1:

Alice Kleingeister
Nibelungenweg 75
(...) Dachau

Dachau, den 26. November 2024

An Herrn
Hubert Grüner
Nibelungenweg 77
(...) Dachau

Hallo Herr Grüner,

hiermit muss ich Sie leider erneut auffordern, die vier Bäume, die auf ihrem Grundstück nahe der Grenze zu meinem Grundstück stehen (nach ihren Aussagen drei Walnüsse und eine Edelkastanie) endlich Ihren Nachbarpflichten gemäß zu entfernen oder diese zumindest auf eine Höhe von maximal fünf bis zehn Meter zurückzuschneiden.

Die Auswirkungen dieser Bäume auf meine Lebensführung habe ich Ihnen ausführlich geschildert. Diese sind vollkommen unzumutbar und daher nehme ich diese nun nicht weiter hin.

Ich fordere Sie daher letztmals auf, die geforderten Maßnahmen durchzuführen. Großzügigerweise räume ich Ihnen dafür eine Frist von acht Wochen ein. Sollte bis dahin nichts passieren, sehe ich mich veranlasst, gerichtliche Schritte mit Zwangsmaßnahmen bzw. Ersatzvornahme einzuleiten.

Alice Kleingeister

Anlage 2:

Ein weiteres Schreiben von Frau Alice Kleingeister an Herrn Hubert Grüner vom 30. Januar 2025. In diesem fordert Frau Kleingeister Herrn Grüner unter Verweis auf einen beigefügten Kostenvoranschlag der Firma „Baumpflege Kirschenreuter“ vom 29. Januar 2025 zur Zahlung von 1.600 € auf.

Anlage 3:

Mahnbescheid (Gz.: 25-33347-0-5) des Amtsgerichts Coburg (zentrales Mahngericht für Bayern) gegen Hubert Grüner, vom 13. Februar 2025, von Alice Kleingeister am 11. Februar 2025 beantragt und am 15. Februar 2025 zugestellt.

Als Hauptforderung werden insgesamt 1.750 € gefordert. Darunter ist Folgendes angegeben: „1.600 € wegen erforderlicher Kosten einer Vornahme der Baumbeseitigung (siehe Kostenvoranschlag vom 21. November 2024) und 150 € Preis für Kinderfahrradverkauf in 2021.“

Als im Streitverfahren zuständiges Gericht wird dort das Amtsgericht Dachau bezeichnet.

Anlage 4:

Vollstreckungsbescheid (Gz.: 25-33347-0-5) des Amtsgerichts Coburg (zentrales Mahngericht für Bayern) gegen Hubert Grüner, vom 31. März 2025.

Angegeben ist, dass der Vollstreckungsbescheid von Alice Kleingeister am 25. März 2025 beantragt worden war. Der Zustellungsvermerk trägt das Datum 1. April 2025.

Anlage 5 (eine Fotokopie):

Hubert Grüner
Nibelungenweg 77
(...) Dachau

Dachau, 10. April 2025

An das
Amtsgericht Coburg
(...) Coburg

In Sachen

Alice Kleingeister gegen mich, Gz. 25-33347-0-5

möchte ich hiermit Einspruch einlegen. Die von der Antragstellerin geltend gemachten Forderungen sind absolut unberechtigt.

Hubert Grüner

Anlage 6:

Mitteilung des Amtsgerichts Coburg (Mahngericht), dass es die Akten infolge des am 11. April 2025 eingegangenen Einspruchs an das im Mahnantrag als Streitgericht bezeichnete Amtsgericht Dachau abgegeben habe.

Anlage 7:

Dr. Paul Graubeiler
Rechtsanwalt
Kafkastraße 10
(...) Dachau

Dachau, 30. Juni 2025

An das
Amtsgericht Dachau
(...) Dachau

Anspruchsbegründung

In dem Rechtsstreit

Alice Kleingeister, Nibelungenweg 75, (...) Dachau

gegen

- Klägerin -

Hubert Grüner, Nibelungenweg 77, (...) Dachau

- Beklagter -

Az.: 1 C 444/25

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich die Klägerin vertrete, und beantrage, den Vollstreckungsbescheid vom 31. März 2025, Gz.: 25-33347-0-5, aufrechtzuerhalten.

Die Forderung auf Zahlung von insgesamt 1.750 € ist in der Sache begründet. Sie stützt sich auf zwei verschiedene Streitgegenstände über 1.600 € bzw. 150 €.

Eine Forderung der Klägerin in Höhe von 1.600 € ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt:

Die Klägerin ist seit Juli 2021 Eigentümerin des Grundstücks Nibelungenweg 75 in (...) Dachau. Ihr seither selbst genutztes Grundstück grenzt an das Grundstück Nibelungenweg 77, das nun seit etwa sieben Jahren im Eigentum des Beklagten steht.

Beweis: Grundbuchauszug (in Anlage)

Bei dem Grundstück Nibelungenweg 77 handelt es sich um ein sehr großes Grundstück, das der Beklagte auf dem von der Klägerin abgewandten Teil bewohnt. Den Großteil der zwischen seinem Haus und dem der Klägerin gelegenen Grundstücksfläche lässt der Beklagte in skandalöser Weise verwahrlosen, indem er nicht regelmäßig den Rasen mäht und dadurch u.a. den Wuchs von Massen an Unkraut begünstigt. Auch unternimmt er nichts gegen die zahlreichen Insekten, die sich an mehreren Wasserstellen sammeln und die Klägerin plagen, und gegen die Vögel, die sich dort angesammelt haben und regelmäßig Kot auf das Grundstück der Klägerin ablassen.

Der Gipfel der nachbarlichen Rücksichtslosigkeit und unmittelbarer Streitgegenstand in diesem Verfahren ist aber Folgendes: An der Ostseite des Grundstücks des Beklagten stehen vier Bäume, drei Walnussbäume und eine Edelkastanie, die mindestens 15 bis 20 Jahre alt sind und daher eine Höhe von jeweils zwischen ca. 15 und 22 Metern haben. Angesichts des geringen Abstands zur Grundstücksgrenze der Parteien von nur zwischen fünf bis sechs Metern stellen diese Bäume infolge ihrer Größe und Immissionen eine eindeutig nicht zumutbare Belastung für die Klägerin dar.

Schon aufgrund ihrer Größe verschatten sie v.a. zu gewissen Tageszeiten in Abhängigkeit vom Sonnenstand manchmal fast die Hälfte des Grundstücks der Klägerin, die deswegen an Teilen ihres Grundstücks fast keine Abendsonne genießen kann.

Vor allem aber führen die von den Bäumen ausgehenden Immissionen auf das Grundstück der Klägerin dazu, dass vieles am Haus der Klägerin ständig gereinigt werden muss. Da der Wind nicht selten aus dieser Richtung bläst, fliegen Blätter, kleine Aststückchen und Pollen herüber. Die Reinigung der Dachrinne muss drei- bis viermal jährlich erfolgen. Ein erhöhter Reinigungsbedarf besteht zudem bei den Lichtschächten zu den Kellerfenstern und v.a. den umfassenden und wunderschönen steinernen Flächen, die sich um das Haus der Klägerin herum befinden. Insbesondere im Herbst muss die Klägerin ihren Porsche Cayenne ständig in die Garage fahren und trotzdem

überdurchschnittlich oft die Waschanlage aufsuchen, weil der Wagen ständig v.a. von herübergewehten Blättern verschmutzt wird.

Die Klägerin hat den Beklagten seit zwei Jahren immer wieder aufgefordert, die Bäume zu fällen oder zumindest regelmäßig stark – auf maximal die Hälfte ihrer Größe – zurückzuschneiden.

Zuletzt hat die Klägerin dem Beklagten durch ein Schreiben vom 21. November 2024 eine überaus angemessene Frist für die Beseitigung der Bäume von acht Wochen gesetzt.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 21. November 2024; Rückschein des Einschreibens (jeweils in Anlage).

Diese Fristsetzung blieb wie alle vorherigen Aufforderungen fruchtlos.

Nach einem von der Klägerin daraufhin eingeholten Kostenvoranschlag der Fachfirma „Baumpflege Kirschenreuter“ vom 29. Januar 2025 belaufen sich die Kosten für die Baumfällarbeiten auf 1.600 €.

Beweis: Kostenvoranschlag vom 29. Januar 2025 (in Anlage).

Diese Kosten verlangt die Klägerin im vorliegenden Verfahren, um anschließend die notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen.

Zur Rechtslage ist Folgendes auszuführen: Die Klägerin kann gemäß § 1004 BGB, überdies aber auch aufgrund des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses, die Beseitigung aller geschilderten Beeinträchtigungen verlangen, weil diese nicht akzeptabel sind.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Inhaber solcher Beseitigungsansprüche die Kosten einer Selbstvornahme der geschuldeten, aber vom Schuldner nicht vorgenommenen Maßnahmen ersetzt verlangen kann. Hierfür stehen zahlreiche Anspruchsgrundlagen zur Auswahl, etwa Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht, Schadensersatz gemäß § 281 BGB oder § 823 BGB.

Art. 47 des Landesnachbarschaftsrecht zum Grenzabstand von Pflanzen steht den Ansprüchen der Klägerin in keinem Fall entgegen. Diese Vorschrift regelt nur eine zusätzliche Pflicht zur Entfernung von Pflanzen für den Fall der Unterschreitung eines gewissen Mindestabstands. Ist sie anwendbar, hat der Nachbar – die Klägerin – unabhängig von konkreten Störungen im Sinne des BGB einen Anspruch auf Entfernung und damit ggf. auch auf Kostenersatz für die Selbstbeseitigung. Die Vorschrift erteilt nach ihrem klaren Wortlaut aber keine generelle Erlaubnis für konkrete Störungen, die sich trotz Einhaltung dieses Mindestabstands ergeben.

Bereits jetzt wird Folgendes angekündigt: Sollte der Beklagte die Mitarbeiter der Fachfirma, die die Klägerin nach erfolgreichem Rechtsstreit beauftragen wird, nicht auf das Grundstück lassen, so wird diese Duldungspflicht eigenständig eingeklagt werden. Das betreffende Gelände mit dem streitigen Baumbestand ist jedenfalls vom Grundstück der Klägerin her frei zugänglich, also v.a. nicht durch einen Zaun abgegrenzt.

Die zweite Forderung in Höhe von 150 € stützt sich auf den Verkauf eines gebrauchten Kinderfahrrads. Anlässlich einer Nachbarschaftsfeier, bei der der Beklagte dieses Fahrrad bei der Klägerin gesehen hatte, vereinbarten die Parteien am 20. August 2021 den Verkauf zum Preis von nur 150 €, da die Klägerin das Fahrrad länger nicht mehr benötigt hatte.

Beweis: Zeugnis des Ronald Reml, Nibelungenweg 52, (...)

Der Zeuge hatte damals gesehen, wie die Parteien miteinander gesprochen und der Beklagte das Kinderfahrrad anschließend mitgenommen hatte.

Durch ein Versehen hat die Klägerin leider erst vor einigen Monaten bemerkt, dass der Beklagte diese Forderung nicht bezahlt hat. Daher ist sie jetzt nachzufordern.

Die Klage ist daher in beiden Streitgegenständen begründet.

Dr. Paul Graubeiler
Rechtsanwalt

Anlage 8:

Verfügung des Amtsgerichts Dachau vom 7. Juli 2025, durch die früher erster Termin bestimmt wurde und die Parteien für den 8. September 2025 zur mündlichen Verhandlung geladen wurden. Außerdem wurde der Beklagte aufgefordert, auf die Anspruchsbegründung zu erwidern.

Diese Verfügung wurde dem Beklagten zusammen mit der Anspruchsbegründung am 8. Juli 2025 zugestellt.

Anlage 9 (eine Fotokopie):

Hubert Grüner
Nibelungenweg 77
(...) Dachau

Dachau, 21. Juli 2025

An das
Amtsgericht Dachau
(...) Dachau

In Sachen

Alice Kleingeister gegen mich (Az. 1 C 444/25)

möchte ich hiermit begründen, warum die Klage unbedingt abgewiesen werden muss.

Der Vollstreckungsbescheid ist unrichtig, weil kein Anspruch gegen mich gegeben ist.

Zur Forderung wegen der Kosten der Baumbeseitigung: Abgesehen davon, dass ich das Grundstück erst vor wenigen Jahren gekauft habe, als die betreffenden Bäume längst an ihrer Stelle standen, kann die Entfernung der Bäume von niemandem verlangt werden.

Die Bäume sind gesund und standsicher. Sie stellen – ebenso wie der übrige Garten, den ich streng nach den Vorschlägen von Verantwortlichen des Bundes Naturschutz und des Landesvogelschutzbundes pflege – ein wertvolles Stück Natur dar, in das der Mensch kein Recht hat einzugreifen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass unsere Rechtsordnung der Klägerin die von ihrem Anwalt geschilderten Ansprüche wirklich einräumt, nur weil ein paar Blätter oder Pollen der Bäume zwangsläufig vom Wind auch auf das Nachbargrundstück geblasen werden.

Dabei möchte ich den Umfang der von der Klägerin geschilderten Auswirkungen aber auch bestreiten, denn sie hat dabei meines Erachtens völlig übertrieben. Einem Grundstück, das – wie dasjenige der Klägerin – ein ökologisches Schwerverbrechen aus Beton und Pflastersteinen darstellt, tut es zudem nur gut, wenn es durch ein bisschen Blätterbedeckung wenigstens etwas natürlich aussieht. Und einem MBP (Minderwertigkeitskomplexbekämpfungspanzer) von Porsche tut es auch gut, ab und zu einmal etwas von Blättern bedeckt zu werden.

Auch die zweite Forderung wegen des gebrauchten Kinderfahrrads ist unbegründet. Ich kann zwar nicht bestreiten, dass dieses Fahrrad damals in meinen Besitz überging, weil ich es gut für meine jüngste Tochter brauchen konnte.

Die Klägerin, die sich nach ihrem Einzug in der ganzen Nachbarschaft hatte einschmeicheln wollen, bevor sie später ihren wahren Charakter demonstrierte, hat es mir damals aber geschenkt. Es war ein ziemlich altes Rad, das neu nicht mehr als 300 € gekostet haben kann und mehrere Defekte hatte, die ich dann erst selbst behob. Es ist zweifelhaft, ob es die von der Klägerin geforderten 150 € wert war, jedenfalls hätte ich es nicht zu diesem Preis gekauft, da ich auch Alternativen gehabt hätte.

Außerdem meine ich gelesen zu haben, dass Forderungen, die älter als drei Jahre sind, schon wegen Zeitablaufes unbegründet seien. Auf diesen Zeitablauf möchte ich mich nun berufen.

Daher beantrage ich, die Klage insgesamt unbedingt abzuweisen.

Hochachtungsvoll

Hubert Grüner

Anlage 9:

Amtsgericht Dachau
Az.: 1 C 444/25

**Protokoll
aufgenommen in öffentlicher Sitzung am 8. September 2025**

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Reiche als Vorsitzende,
Justizangestellter Flink als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

Kleingeister gegen Grüner

erschieden nach Aufruf der Sache:

Rechtsanwalt Dr. Paul Graubeiler für die Klägerin,
niemand für die Beklagtenseite.

Die Vorsitzende erklärt, dass der Einspruch des jetzigen Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid vom 31. März 2025 (Gz. 25-33347-0-5), zugestellt am 1. April 2025, beim Amtsgericht Coburg – Mahngericht – am 11. April 2025 einging, dieser also zulässig gewesen sei.

Da keine Entschuldigung des Beklagten vorliegt, erlässt das Gericht auf Antrag des Klägervertreters folgendes

Zweites Versäumnisurteil:

1. Der Einspruch des Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 31. März 2025, Gz.: 25-33347-0-5, wird verworfen.
2. Der Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

..... (*Rechtsbehelfsbelehrung*)

Reiche
Richterin am Amtsgericht

Flink
Justizangestellter

Die Zustellung dieses Urteils vom 8. September 2025 an den Beklagten erfolgte am 9. September 2025.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Entwurf eines geeigneten Schriftsatzes an das Gericht ist zu fertigen, dieser hat auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren des Mandanten stützen. Die genaue Adresse des zuständigen Gerichts braucht allerdings nicht angegeben zu werden. Es ist auf den 19. September 2025 abzustellen.
2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist auf solche aufgeworfene Fragen einzugehen, deren Darlegung im Schriftsatz an das Gericht (derzeit) nicht angezeigt erscheint. In diesem Begleitschreiben ist die Sachverhaltsdarstellung erlassen.
3. Soweit im Sachverhalt berührte Aspekte hinsichtlich der Klage bzw. der sonstigen von den Parteien aufgeworfenen Fragen nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters weder in den Schriftsatz gehören noch in das Mandantenschreiben, sind diese in einem Hilfgutachten zu behandeln.

Soweit der Sachverhalt keine anderen Angaben enthält, ist von einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf auszugehen. Auf § 719 ZPO ist nicht einzugehen.

Es ist davon auszugehen, dass die von der Klägerin dargelegte Errechnung der Höhe der Kosten für die Beseitigungsmaßnahme schlüssig ist. Umsatzsteuer bleibt außer Betracht. Nicht zu prüfen ist die von der Klägerin behauptete Duldungspflicht des Beklagten zum Betreten des Grundstücks zwecks Durchführung der Baumbeseitigungsmaßnahmen durch die Fachfirma.

Dachau liegt im Landgerichtsbezirk München II.

Bezüglich der Nachbarstreitigkeit wird auf Art. 1 Abs. 2 und Art. 124 S. 1 EGBGB sowie auf Art. 47 und Art 49 (Grenzabstand von Pflanzen) des Bayerischen AGBGB hingewiesen (siehe unten).

Art. 47 (Grenzabstand von Pflanzen) lautet:

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

(2) Zugunsten eines Waldgrundstücks kann nur die Einhaltung eines Abstands von 0,50 m verlangt werden. Das gleiche gilt, wenn Wein oder Hopfen auf einem Grundstück angebaut wird, in dessen Lage dieser Anbau nach den örtlichen Verhältnissen üblich ist.

Art. 49 (Messung des Grenzabstands) lautet:

Der Abstand nach Art. 47 und 48 wird von der Mitte des Stammes an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe, bei Hopfenstöcken von der Hopfenstange oder dem Steigdraht ab gemessen.